

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/257

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie: Ergänzte generelle Bewilligung zur Durchführung für die Lotterie-Produktfamilie der vorgezogenen physischen Lose

1. Erwägungen

Mit Verfügung vom 10. September 2007 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die generelle Bewilligung zur Ausgabe für die Lotterie-Produktfamilie der vorgezogenen physischen Lose erteilt. Da sich die Lotterierprodukte der Produktfamilie der vorgezogenen physischen Lose alle sehr ähneln, hat die Lotterie- und Wettkommission entschieden, den Lotteriegesellschaften für diese Produkte eine generelle Zulassungsbewilligung zu erteilen, welche sich ohne gegenteilige Mitteilung von Jahr zu Jahr erneuert. Lotterierprodukte, welche den in der generellen Zulassungsbewilligung festgelegten Rahmen respektieren, bedürfen damit fortan keiner separaten Zulassungsbewilligung mehr. Die Lotteriegesellschaften haben die comlot aber über jedes neue Produkt und jede Änderung bestehender Produkte dieser Familie zu informieren. Das Bundesamt für Justiz (BJ) führte gegen diese Verfügung bis vor Bundesgericht Beschwerde. Das Bundesgericht hat die Verfügung vom 10. September 2007 zu grossen Teilen bestätigt und festgestellt, dass die Verfügung entgegen den Einwänden des BJ kein Bundesrecht verletzt. Aufgrund eines verfahrensrechtlichen Mangels hat es mit seinem Entscheid (2C_62/2009) vom 10. August 2009 die Beschwerde des BJ jedoch teilweise gutgeheissen, den angefochtenen Entscheid der Rekurskommission vom 10. Dezember 2008 aufgehoben und die Sache zur Ergänzung der Verfügung vom 10. September 2007 im Sinne der Erwägungen an die comlot zurückgewiesen. Die comlot hat gestützt auf diesen Bundesgerichtsentscheid die Verfügung mit der Möglichkeit versehen, dass das BJ für jedes Lotterierprodukt den Erlass einer anfechtbaren Verfügung erwirken kann.

Für die Kantone ändert sich mit dieser ergänzten Verfügung im Vergleich zur Verfügung vom 10. September 2007 nichts. Die Ausführungen, welche die comlot mit Schreiben vom 18. September 2007 bereits zur Verfügung vom 10. September 2007 gemacht hatten, treffen somit auch heute noch zu. Der Kanton Solothurn wird deshalb ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie-Produktfamilie auf seinem Kantonsgebiet auch im beschriebenen Sinne generell zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS

513.633.3) und § 1 der dazugehörenden Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die generelle Bewilligung – im Sinne der Erwägungen – zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) für die Lotterier-Produktefamilie der vorgezogenen physischen Lose für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.

- 2.2 Die ergänzte Verfügung vom 21. Januar 2010 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0059

Versand(2): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Schauplatzgasse 9, 3011
Bern

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4602 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (2) Mat.-Nr. 4208

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel